



Grundsätze Observation in der Sozialversicherung

Im Interesse aller ehrlichen Kundinnen und Kunden möchte die AXA Verdachtsfälle auf Missbrauch weiterhin überprüfen und die Interessen der Prämienzahlenden schützen.

- In der Sozialversicherung ist die Observation ein zurückhaltend eingesetztes, aber effektives Mittel, um missbräuchliche Forderungen zu verhindern. Eine Observation wird als letztes Mittel unter Einhaltung der neuen gesetzlichen Vorgaben (Art. 43a ATSG) eingesetzt, wenn ein begründeter Verdacht vorliegt, aber alle anderen zweckmässigen Mittel keine Klärung brachten. Sie muss mit Sorgfalt und Professionalität eingesetzt werden.
- Die Observation wird von externen Partnerinnen und Partnern durchgeführt, welche die AXA sorgfältig auswählt, instruiert und begleitet. Die Ziele, Bedingungen und Auflagen werden bei jedem Auftrag schriftlich festgehalten. Die Anbieterinnen und Anbieter verpflichten sich zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und der gesetzlichen Rahmenbedingungen der verdeckten Observation.
- Die AXA wertet den Schutz der Persönlichkeitsrechte ihrer Versicherten sehr hoch. Es ist stets abzuwägen, ob die Interessen der Versicherungsgemeinschaft einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte rechtfertigen oder nicht. Die Verhältnismässigkeit muss zu jedem Zeitpunkt gewahrt sein.
- Unsere externen Partnerfirmen (Detekteien) müssen über die notwendigen Bewilligungen zur Ausübung der Ermittlungstätigkeit verfügen.
- Der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der versicherten Person ist nur gerechtfertigt, wenn hohe Beträge zu Lasten der Versicherungsgemeinschaft auf dem Spiel stehen.
- Eine Observation kann einzig erfolgen, wenn sich die versicherte Person an einem Ort aufhält, der von einem allgemein zugänglichen Ort frei einsehbar ist. Unzulässig sind Aufnahmen, wenn sich die versicherte Person in privaten Räumen (Wohnung) aufhält. Die Videoaufnahmen dienen einzig der Beweissicherung.
- Bevor der Entscheid für eine Observation gefällt wird, beurteilen verschiedene Spezialistinnen und Spezialisten innerhalb der AXA den konkreten Fall. Der Entscheid obliegt – wie bisher und über die gesetzlichen Vorgaben hinaus – in doppelter Prüfung zwei Personen mit Direktionsfunktion (Leiter:in Fachstelle Bekämpfung Versicherungsmissbrauch und Leiter:in Rechtsdienst Schaden Personenversicherungen), die beide zustimmen müssen.
- Das neue Gesetz verlangt eine richterliche Genehmigung für den Einsatz von Peilsendern bei der Observation. Die AXA begrüsst die Klarstellung der Genehmigungspflicht.